



# Tschechischen Republik

Die Steuersätze in der Tschechischen Republik ändern sich zum 1. Januar 2024. Der Hauptsteuersatz bleibt bei 21%. Der zweite ermäßigte Steuersatz von 10% wird abgeschafft und der erste ermäßigte Steuersatz von 15% wird durch einen einzigen ermäßigten Steuersatz von 12% ersetzt.

## MwSt. Standard Satz

Der Standard-Mehrwertsteuersatz in der Tschechischen Republik im Jahr 2024 beträgt 21%.

## Mehrwertsteuer Reduzierter Satz

12%

- Lebensmittel (ausgenommen lebenswichtige Kindernahrung und glutenfreie Lebensmittel);
- Alkoholfreie Getränke;
- Nahrungsmittelservice;
- Wasser trinken;
- Medizinische Geräte;
- Zeitungen und Zeitschriften;
- Kinderautositze;
- Einige inländische Personenbeförderungen;
- Eintritt zu kulturellen Veranstaltungen, Shows und Vergnügungsparks;
- Sozialwohnungen;
- Einige landwirtschaftliche Lieferungen;
- Hotelunterkunft;
- Eintritt zu Sportveranstaltungen;
- Nutzung von Sportanlagen;
- Sozialhilfe;
- Bestattungs- und damit verbundene Dienstleistungen;
- Medizinische und zahnärztliche Versorgung.

Siehe die Zusammenfassung der [EU-Mehrwertsteuersätze](#).

## Schwellenwerte

Ab dem 1. Juli 2021 wurden die Fernabsatzschwellen aufgehoben und durch eine einheitliche Schwelle von €10,000 für alle EU-Mitglieder ersetzt.

Mit anderen Worten, Unternehmen, deren steuerpflichtiger grenzüberschreitender Jahresumsatz über €10,000 liegt, sollten die Mehrwertsteuer zum Mehrwertsteuersatz des Wohnsitzlandes des Kunden erheben.

## Abzugsfähige Mehrwertsteuer

Wenn Waren oder Dienstleistungen zur Herstellung steuerpflichtiger Lieferungen in tschechischer Sprache verwendet würden, könnte die Mehrwertsteuer in den Vorrechnungen gutgeschrieben werden. Beispiele beinhalten:

Bei der Zollabfertigung mit Ihrer EORI-Nummer gezahlte MwSt;  
Gezahlt an tschechische Lieferanten.

## Registrierungsverfahren

Der Steuerpflichtige, der in diesem Land keinen Sitz hat und die Bedingungen für die obligatorische Registrierung erfüllt, ist verpflichtet, innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag, an dem diese Person Zahler oder eine identifizierte Person wurde, einen Registrierungsantrag zu stellen.

Der Tag, an dem dieser Steuerpflichtige Zahler wird, ist normalerweise der Tag:

Wenn die erste steuerpflichtige Transaktion mit dem Lieferort in diesem Land stattfindet, dies umfasst auch Transaktionen im Rahmen des Fernabsatzprogramms;  
Der Tag der ersten Lieferung von Waren aus diesem Land in einen anderen Mitgliedstaat.

Der Tag, an dem dieser Steuerpflichtige zu einer identifizierten Person wird, ist der erste Tag, an dem Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat innerhalb der Gemeinschaft erworben werden.

Alle Anträge auf MwSt. Registrierung (obligatorisch oder freiwillig) oder eine Benachrichtigung über Änderungen der Registrierungsdaten dürfen nur elektronisch eingereicht werden. Obligatorische Anhänge für nicht niedergelassene Steuerpflichtige sind:

(oder ähnliche Steuer) Registrierungsbescheinigung aus einem anderen Land;  
Gewerbeschein/Zertifikat oder sonstige Genehmigung zur Geschäftstätigkeit;  
Unternehmensregistererklärung;  
Wenn das Unternehmen einen lokalen Steuerberater oder Steuerbeamten ernennt, dann ein Vollmachtsschreiben oder eine Vollmacht.

Alle diese Anhänge müssen offiziell überprüfte Kopien von Originaldokumenten sein, die in die tschechische Sprache übersetzt wurden.

## **Steuervertreter**

Nicht-EU-Unternehmen müssen keine Steuervertreter ernennen, um alle Formalitäten im Zusammenhang mit der Registrierung und dem Ausfüllen der Mehrwertsteuer zu erledigen.

## **Aufzeichnungen führen**

Zahler oder identifizierte Personen sind verpflichtet, alle Daten in Bezug auf ihre Steuerverbindlichkeiten für Mehrwertsteuerzwecke in Aufzeichnungen zu führen und dies in der Struktur zu tun, die für die Erstellung einer Steuererklärung, einer Zusammenfassung oder einer Kontrollerklärung erforderlich ist.

## **Datum der Zahlung der MwSt.**

Die Steuer ist am letzten Tag der Frist fällig, die für die Abgabe einer regulären Mehrwertsteuererklärung festgelegt wurde.

## Einreichung der MwSt.-Erklärung

Frist: spätestens am 25. Tag nach dem Ende der Steuerperiode, dh:

Kalendermonat – Grundsteuerperiode;

Kalenderquartal – nur ein Mehrwertsteuerzahler (keine identifizierte Person) kann dies entscheiden.

Die Steuerperiode für das laufende Kalenderjahr ist ein Kalenderquartal unter bestimmten rechtlichen Bedingungen. Die Änderung der Steuerperiode kann nicht für das Kalenderjahr vorgenommen werden, in dem der Mehrwertsteuerzahler registriert wurde, oder für das unmittelbar folgende Kalenderjahr.